

aws Digitalisierung

spezielle Konditionen/Bedingungen

aws Artificial Intelligence (AI) Wissen

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)

Artificial Intelligence (AI) hat das Potential als neue Basistechnologie die Wirtschaft und Gesellschaft von der Produktion über die Mobilität bis zum Gesundheitssektor wesentlich zu verändern. Die heimische Wirtschaft ist beim AI-Ersteinsatz sowie der Implementierung und Durchführung innovativer AI-Projekte mit hohen Kosten konfrontiert. Gründe dafür sind fehlende AI-Datenvoraussetzungen, mangelndes AI-Wissen und die sich bereits deutlich abzeichnenden umfangreichen Regulierungen („EU AI-Act“, Standards wie IEEE7000 sowie ISO SC42). Dem gegenüber steht die Chance, durch den Einsatz von AI die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate in Österreich bis 2035 zu verdoppeln und ein durchschnittliches jährliches Wachstum des kumulierten AI-Branchenumsatzes von rund 35% bis 40% bis 2027 zu ermöglichen.

Die Nutzung von AI ist kein Selbstzweck, sondern ein innovatives „Werkzeug“, welches Wachstumchancen für die Wirtschaft von Gründungen bis zur Industrie eröffnet. In zentralen Zukunftsbranchen wie Energie, Umwelt-, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion, Mobilität und Gesundheit bietet AI die Möglichkeit, durch innovative Lösungen völlig neue Produkte und Dienstleistungen zum Wohl der Gesellschaft zu schaffen.

Aufbauend auf den Erfahrungen der Förderung aws Digitalisierung sollen mit der AI Mission Austria Förderinitiative österreichische Unternehmen auf die kommenden Herausforderungen in Bezug auf die Implementierung und Regulierung von AI vorbereitet werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Realisierung der AI Strategie Österreichs AIM AT 2030 geliefert.

Der rote Leitfaden dieser Initiative ist weiters die Förderung des verantwortungsvollen, sicheren und nachvollziehbaren Einsatzes von AI. Obwohl für die Unternehmen ein klares Alleinstellungsmerkmal durch den Fokus auf vertrauenswürdige AI realisiert werden kann, ist die Umsetzung bis dato aufgrund von hohen Markteintrittshürden und der bis jetzt noch nicht im Einsatz befindlichen AI-Regulierung (EU AI Act) eher die Ausnahme als die Regel.

Zur Überwindung dieser Hürden und als Beitrag zum verantwortungsvollen Einsatz von Technologien für die Gesellschaft durch die Wirtschaft wurde als besondere Kondition der aws Digitalisierungsförderungen „AI Wissen“, finanziert aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich („FZÖ“), geschaffen. AI Wissen ist Teil der AI Mission Austria Förderinitiative. Das Ziel der AIM Förderinitiative der Austria Wirtschaftsservice, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Forschungsförderungsgesellschaft ist es, von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zu unternehmerischer Umsetzung die Entwicklung von verantwortungsvoller AI sowie den dazugehörigen Wissensaufbau voranzutreiben.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Ziele der Förderungsmaßnahme | 3 |
| 2 | Definitionen | 3 |
| 2.1 | Künstliche Intelligenz (KI) | 3 |
| 2.2 | Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz | 3 |
| 2.3 | Innovation | 4 |
| 2.4 | Innovatives Unternehmen | 4 |
| 2.5 | Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22 | 4 |
| 2.6 | Forschungs- und Entwicklungsprojekt | 4 |
| 2.7 | Experimentelle Entwicklung | 5 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 4 | Förderungswerbende | 6 |
| 5 | Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum | 6 |
| 5.1 | Förderungsfähige Vorhaben | 6 |
| 5.2 | Förderungsart | 7 |
| 5.3 | Förderungshöhe | 7 |
| 5.3.1 | Beratungsleistung | 7 |
| 5.3.2 | Zuschuss | 7 |
| 5.4 | Projektlaufzeit | 8 |
| 6 | Förderbare und nicht förderbare Projektkosten | 8 |
| 6.1 | Förderbare Projektkosten | 8 |
| 6.2 | Umsatzsteuer | 9 |
| 6.3 | Nicht förderbare Kosten | 9 |
| 7 | Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien | 10 |
| 7.1 | Einreichverfahren | 10 |
| 7.2 | Bewertungsverfahren | 10 |
| 7.3 | Auswahlkriterien | 11 |
| 8 | Auszahlung | 11 |
| 9 | Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten | 12 |
| 10 | Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung | 12 |
| 11 | Monitoring und Evaluierungskonzept | 13 |
| 12 | Öffentlichkeitsarbeit | 13 |
| 13 | Laufzeit des Programms | 13 |

1 Ziele der Förderungsmaßnahme

Ziel des Förderungsprogramms ist, innovative unternehmerische Vorbildprojekte für KMU, die öffentliche Verwaltung, Regionen und den FTI-Standort zu schaffen, den erfolgreichen Einsatz von vertrauenswürdigen innovativen AI-Anwendungen aufzuzeigen sowie Unternehmen auf zukünftige Regulierungen, Normen, Standards und Zertifizierungen im AI-Bereich vorzubereiten.

Zielsetzung ist der Wissensaufbau für Unternehmen in den Bereichen AI-Datenstrategie sowie AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie.

Geistige Eigentumsrechte (engl. Intellectual Property Rights – IPR) wie Patente, Gebrauchsmuster und Urheberrechte nehmen hinsichtlich ihrer strategischen Verwendung in der Wirtschaft eine immer größere Bedeutung ein und werden vielfach integraler Baustein moderner Geschäftsmodelle. Die Herausforderungen der Digitalisierung lassen die Bedeutung von Geistigem Eigentum (Intellectual Property - IP) dramatisch steigen und in vielen Geschäftsmodellen zum zentralen Erfolgsfaktor werden.

Um den sicheren und verantwortungsvollen Umgang von AI österreichischer Unternehmen zu unterstützen und auf kommende AI-Regulierungen vorzubereiten, stellt die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von gesetzlichen Regulierungen im Bereich von AI wie z.B. den EU AI Act sowie die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von AI relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen zentrale Elemente der geförderten Vorhaben dar.

2 Definitionen

2.1 Künstliche Intelligenz (KI)

Für „Künstliche Intelligenz“ und „vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments, die Definitionen der Europäischen Kommission sowie ergänzend die der österreichischen KI Strategie „AIM AT 2030“¹ verwendet:

Ein „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System,) ist eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang 1 des geplanten EU AI Acts² aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.

Als Künstliche Intelligenz gemäß Definition der AIM AT 2030 werden Computersysteme bezeichnet, die intelligentes Verhalten zeigen, d. h. die in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, die in der Vergangenheit menschliche Kognition und menschliche Entscheidungsfähigkeiten erfordert haben. Systeme auf Grundlage von Künstlicher Intelligenz analysieren ihre Umwelt und handeln autonom, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie funktionieren durch von Fachleuten erstelltes Regelwissen oder auf der Basis von aus Daten abgeleiteten statistischen Modellen (maschinelles Lernen, z. B. Deep Learning). Der Begriff der KI inkludiert sowohl reine Software, kann aber auch Hardware umfassen, wie zum Beispiel im Falle autonomer Roboter. Diese Definition wird für die vorliegende Strategie als Grundlage benutzt werden.

2.2 Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz

Unter einer „vertrauenswürdigen KI“ werden AI-Systeme verstanden, die zumindest die drei nachfolgenden Eigenschaften während des gesamten Lebenszyklus des Systems erfüllen:

- sie sind rechtmäßig und halten geltendes Recht und alle gesetzlichen Bestimmungen ein und
- sie sind ethisch, indem sie ethische Grundsätze und Werte einhalten und garantieren und

¹ <https://www.bmk.gv.at/themen/innovation/publikationen/ikt/ai/aimat.html>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>

- sie sind robust sowohl in technischer als auch in sozialer Hinsicht, da AI-Systeme möglicherweise unbeabsichtigten Schaden verursachen können, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen.

2.3 Innovation

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments vier Arten von Innovationen verstanden:

- **Produktinnovationen**
 - Ein Produkt oder eine Dienstleistung, die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.
- **Prozessinnovationen**
 - Eine neue oder signifikant verbesserte Produktions- oder Bereitstellungsmethode. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in Technologien, Ausrüstung und/oder Software.
- **Marketinginnovationen**
 - Eine neue Marketingmethode, welche signifikante Änderungen in Produktdesign –oder Verpackung, Produktpromotion oder –preisen beinhaltet.
- **Organisationsinnovationen**
 - Eine neue Organisationsmethode in Geschäftsprozessen, Arbeitsplatzorganisation oder externen Unternehmensbeziehungen.

2.4 Innovatives Unternehmen

Bei Förderungswerbenden handelt es sich um ein **innovatives Unternehmen**, wenn:

- in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- Forschungs- und Entwicklungs- (F&E) - Aufwendungen der Förderungswerbenden zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

2.5 Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22

Junge Unternehmen im Sinne des Art. 22 AGVO sind nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch nicht länger als 5 Jahre (keine Aufnahme der Geschäftstätigkeit laut Firmenbuch) alt sind, die keine Unternehmensübernahmen sind, die keine Gewinne ausgeschüttet und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

2.6 Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F&E-Projekt) ist ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der F&E Entwicklungskategorien Grundlagenforschung, Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen.

Ein F&E-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr F&E-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

2.7 Experimentelle Entwicklung

Unter „experimenteller Entwicklung“ wird Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, verstanden. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom Jänner 2019 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis“-Verordnung).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO"), insbesondere
 - Art. 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 25 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 - Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 - Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. MKI 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4 Förderungswerbende

Das Förderungsprogramm richtet sich an innovative Unternehmen im zivilen Bereich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Förderung eine Betriebsstätte oder Sitz in Österreich haben.

Förderungswerbende können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

- (1) Vorgründungsphase (keine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet)
- (2) Gründungs- und erste Wachstumsphase
- (3) Expansionsphase

Die Förderungsgewährung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach der für Beihilfen anwendbare „De-minimis“-Verordnung und der AGVO anwendbaren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO noch nicht erfüllt haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO, ausgenommen entsprechender Ausnahmen der Verordnung

5 Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum

5.1 Förderungsfähige Vorhaben

Die beiden Förderungsmaßnahmen im Rahmen von AI Mission Austria „AI Start“ und „AI Adaption“ werden durch gezielten Know-how-Aufbau und Innovationsschutz der Fördernehmerinnen und Fördernehmer im Rahmen des Instruments „AI Wissen“ erweitert.

Das Instrument AI Wissen schafft die nötigen Voraussetzungen, um das innovative Know-how von AI-entwickelnden Unternehmen gegen unbefugte Nachahmung und Nutzung zu sichern.

Ziel der Gewährung von Beratung und Zuschüssen sind es, die Implementierung und Umsetzung der passenden AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie sowie entsprechender Datenstrategien im Unternehmen zu unterstützen und zu beschleunigen. Das Instrument „AI Wissen“ zielt darauf ab, Förderwerbende sowohl auf der AI-Entwicklerinnen und Entwicklerseite als auch auf der potenziellen AI-Nutzerinnen und -nutzerseite sowie Anwenderinnen und Anwender insbesondere wie folgt zu unterstützen:

- mit möglichen, für ihre jeweilige Branche und Sparte relevanten AI-bezogenen Geschäftsmodellen sowie international erfolgreichen AI-Use Cases und AI-Best Practices vertraut zu machen

und mit ihnen gemeinsam eine jeweils unternehmensspezifische AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie zu entwickeln. Dies umfasst beispielhaft, aber nicht abschließend die Entwicklung einer Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie für AI-Hard- und Softwareprodukte sowie AI-basierte Dienstleistungen, über die Beschaffung, Nutzung und Weiterverwertung von AI-Trainingsdaten, die vertragliche Begründung von Eigentumsrechten an derartigen Daten, dem Schutz des durch die Entwicklung von AI generierten Geistigen Eigentums bis zu Fragen im Zusammenhang mit AI-Regulierungen (EU-AI Act, AI Standards) und AI-Zertifizierungen. Thematisch können innovative Vorhaben in Österreich insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Tätigkeitsfelder der Förderwerbenden gefördert werden:

- Energiewende,
- Umwelt-, Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft,
- Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Produktion,
- Mobilitätswende, Weltraum, Luftfahrt und
- Gesundheit.

Der Förderwerbende muss über ausreichende Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um den nicht durch externe Expertise abdeckbaren Implementierungsaufwand tragen zu können.

5.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Beratung und Begleitung durch aws für den Wissensaufbau in den Bereichen AI-Datenstrategie sowie bei der Implementierung der AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie, dazu zählen insbesondere:
 - gemeinsame Planung notwendiger Umsetzungsschritte der Unternehmensspezifischen AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie
 - Koordination der Umsetzungsschritte mit externen Expertinnen und Experten
- sowie nicht rückzahlbarer Zuschüsse

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3 Förderungshöhe

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „de-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Bei Anwendung der „de-minimis“ Verordnung darf der kumulierte Barwert aller de-minimis Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,- nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“-Höchstbetrag von EUR 100.000,-;

5.3.1 Beratungsleistung

Die Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützende Dienstleistungen der aws im Ausmaß von maximal 20 Stunden.

5.3.2 Zuschuss

Der Zuschuss beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der „de-minimis“ Verordnung und der AGVO bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 20.000,-

Die erforderlichen Eigenanteile sind in Form von Eigenmitteln bereitzustellen, dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden und können nicht in Form von fiktiven Unternehmenslöhnen erbracht werden. Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt max. 18 Monate. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit Vertragsannahme und endet jedenfalls zum Ende der Programmlaufzeit am 31.10.2025.

6 Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, ab Vertragsannahme, entstanden sind und vom Förderungsnehmer beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten sind Sachkosten, Personalkosten und Drittkosten, die in Zusammenhang mit den genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Kostentypen:

- Externe Rechtsberatung durch eine auf IT-Vertragsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei zur Beschaffung von AI-Trainingsdaten sowie deren Nutzung, Weiterverwendung und kommerziellen Weiterverwertung (auch in anonymisierter oder pseudonymisierter Form) nach Abschluss des gegenständlichen Förderungsprojektes sowie einschlägige Vertragserrichtungskosten.
- Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Analyse der eigenen und fremden AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-Rechtsposition im In- und Ausland
- Honorare externer Beraterinnen und Berater zur Implementierung der AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie sowie entsprechenden AI Datenstrategien³
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechtsverletzungen
- Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenes Geistiges Eigentum wie technisches Wissen (Know-how) oder Trainingsdaten, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und die Dritten in keiner Beziehung zur Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer stehen. Technisches Wissen (Know-how) ist solches, dass durch die Richtlinie (EU) 2016/943 erfasst wird.

³ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung (siehe nicht förderfähige Kosten).

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Erwerb förderungsfähig, wenn

- (i) der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird
- (ii) der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und
- (iii) es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellungrecht).

6.2 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmenden bzw. von dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

6.3 Nicht förderbare Kosten

„Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.“

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten
- Reisekosten
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).

- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmerlöhne.
- Maklergebühren und Provisionen.
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- erstattungsfähige Umsatzsteuer.
- Bußgelder und Geldstrafen.
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge.
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren.
- Freiwillige Sozialleistungen.
- jegliche In-Kind-Leistungen.
- Kosten die vor Einlagen (Antragsdatum) des Förderungsantrages entstanden sind.
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren.
- unspezifische Beratungsleistungen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien

7.1 Einreichverfahren

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung der aws „aws Fördermanager“ erfolgen. Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Bewertungsverfahren

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und setzt der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws nach Maßgabe der Erfüllung der Auswahlkriterien.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welche von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.3 Auswahlkriterien

Förderfähig sind die Entwicklung einer unternehmensspezifische AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie sowie einer entsprechenden AI Datenstrategie, sowie AI-basierte Dienstleistungen, über die Beschaffung, Nutzung und Weiterverwertung von AI-Trainingsdaten, die vertragliche Begründung von Eigentumsrechten an derartigen Daten, dem Schutz des durch die Entwicklung von AI generierten Geistigen Eigentums bis zu Fragen im Zusammenhang mit AI-Regulierungen (EU-AI Act, AI Standards) und AI-Zertifizierungen.

Zur Auswahl wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

Innovation (20 %)

- Relevanz der Prozessinnovation in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung)
- Maßgeblichkeit von Geistigem Eigentum
- Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen

Wachstum (20 %)

- Beschäftigungseffekt durch das Projekt
- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Nachhaltiges Marktpotenzial

Vertrauenswürdige AI (35 %)

- Implementierung und Umsetzung der vertrauenswürdige AI Eigenschaften als Grundsatz während des kompletten Systemlebenszyklus beachtet
- Ethische Fragestellungen überprüft, identifiziert und Lösungsansätze schlüssig dargestellt
- Technische und soziale Robustheit sowie Erklärbarkeit als Designprinzip implementiert
- Nachvollziehbare Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von gesetzlichen Regulierungen im Bereich von AI wie z.B. den EU AI Act sowie die Vorbereitung auf bzw. die Umsetzung von AI relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen

Umsetzung (25 %)

- Qualität der Planung
- Angemessenheit und Durchführbarkeit
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Kompetenz und Engagement der Projektpartner
- Umsetzungsfähigkeit des Managements
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen durch das Team

8 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Die aws kann im Förderungsvertrag Bedingungen definieren, welche von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist, außer bei der ersten Tranche, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender inhaltlicher Bericht und ein Kostennachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der aws stichprobenhaft kontrolliert worden ist.

Die Auszahlung von mindestens 10 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Kostennachweises und des Endberichts zu allen im Förderungsvertrag vorgesehenen Vorhaben vorzusehen.

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Teilauszahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten. Die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden. Diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Monate vor Ende der Programmlaufzeit.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechts-differenziert vorzulegen.

10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen im Unternehmen
- Implementierung einer AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie im Unternehmen
- Relevanz der Beratungsleistung für das AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie des Unternehmens
- Schaffung nachhaltiger Strukturen und Prozesse für eine strategische AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie (Dokumentation und Erfüllung von AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-relevanten Prozessen)
- Verbesserung der AI-Geschäfts- und Innovationsschutzstrategie-Wissensbasis im Unternehmen.

Diese Indikatoren werden im Rahmen einer Abschlusserhebung mit dem Unternehmen erfasst (durch standardisierten Fragebogen und persönliches Gespräch). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmende zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

12 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungwerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)“ bzw. durch entsprechende Platzierung des Logos der aws.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit **01.01.2023 in Kraft** und gilt **bis 31.12.2025**.

Wien, 1. Jänner 2022